

# Amtsblatt

FÜR ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Nr. 25 / Ausgabe vom 23.04.2021

Herausgeber: Stadtverwaltung Worms, Bereich 1, Abt. 1.02 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Marktplatz 2, 67547 Worms, Tel.: (06241) 853-1202, Fax: (06241) 853-1299, E-Mail: [amtsblatt@worms.de](mailto:amtsblatt@worms.de)



Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, mindestens jedoch einmal monatlich und ist bei folgenden Einrichtungen der Stadtverwaltung Worms erhältlich: Pforte im Rathaus und im Adenauerring, Haus zur Münze, Büros der Ortsvorsteher, Klinikum Worms gGmbH und Entsorgungs- und Baubetrieb AöR der Stadt Worms. Das Amtsblatt ist kostenlos, Abonnement ist möglich. Das Amtsblatt ist auch im Internet unter [www.worms.de](http://www.worms.de) abrufbar.

## Inhaltsverzeichnis

25.1	Sitzung des Digitalisierungsausschusses am 29. April 2021	Seite 4
25.2	Sitzung des Umwelt- und Agrarausschusses am 27. April 2021	Seite 5
25.3	Sitzung des Ortsbeirates Worms-Pfeddersheim am 27. April 2021	Seite 6
25.4	Satzung zur Änderung der Satzung für die Anstalt des öffentlichen Rechts „Entsorgungs- und Baubetrieb Worms AöR“ vom 01.01.2020 (Anstaltssatzung); 2. Änderungssatzung vom 08.04.2021	Seite 7-21
25.5	Ortsübliche Bekanntmachung über die öffentliche Bekanntgabe eines Grenztermins zum Zwecke der Bestimmung und Abmarkung von Flurstücksgrenzen in der Stadt Worms, Gemarkung Ibersheim	Seite 22-23
25.6	Öffentliche Bekanntmachung der Kreisverwaltung Mainz-Bingen über die öffentliche Sitzung des Regionaltages Rheinhessen am 30. April 2021	Seite 24

## **BEKANNTMACHUNG**

der Sitzung des Digitalisierungsausschusses

in der Wahlzeit 2019 – 2024

am Donnerstag, 29.04.2021, um 15 Uhr

**VIDEOKONFERENZ**

## **TAGESORDNUNG**

### **Öffentliche Sitzung**

- 1) Vorstellung des Digitalisierungsbeauftragten/Chief Digital Officer
- 2) Sachstand DigitalPakt Schule (DIG)
- 3) Anfragen

Worms, 20.04.2021  
Stadtverwaltung Worms  
Adolf Kessel  
Oberbürgermeister

### **HINWEIS:**

Aufgrund der besonderen Situation durch die Corona-Pandemie wird die Sitzung in Form einer Video-/Telefonkonferenz durchgeführt.

Der Link zur Konferenz ist der folgende: <https://bit.ly/3dyRcy9>

Bitte melden Sie sich vorher per E-Mail ([jens.kessler@worms.de](mailto:jens.kessler@worms.de)) zur Sitzung an. Falls kurzfristige Änderungen der Sitzung stattfinden, können Sie so informiert werden.

Dies gilt auch für die Vertreter der Medien.

## **BEKANNTMACHUNG**

**der Sitzung des Umwelt- und Agrarausschusses**

**in der Wahlzeit 2019 - 2024**

**am Dienstag, 27.04.2021, um 15 Uhr**

**VIDEOKONFERENZ**

## **TAGESORDNUNG**

### **Öffentliche Sitzung**

- 1) Präsentation des Projektes Repowering der Firma Juwi im Windpark Worms
- 2) Informationen zur "Bestandsaufnahme und Handlungsempfehlungen zu Neozoen in der Stadt Worms"
- 3) Pflanz- und Fäll-Liste für Straßen- und Parkbäume
- 4) Umsetzungsstand der Etablierung eines Hitzeaktionsplans in Worms im Projekt Hitze Sicher/Worms und NoWoHit
- 5) Verschiedenes / Beantwortung von Anfragen

Worms, 20.04.2021  
Stadtverwaltung Worms  
in Vertretung  
Hans-Joachim Kosubek  
Bürgermeister

### **HINWEIS:**

Aufgrund der besonderen Situation durch die Corona-Pandemie wird die Sitzung in Form einer Video-/Telefonkonferenz durchgeführt.

Nach vorheriger Anmeldung Ihrer Teilnahme per E-Mail an [umwelt@worms.de](mailto:umwelt@worms.de) erhalten Sie die erforderlichen Zugangsdaten für die Teilnahme an der Video-/Telefonkonferenz.

Dies gilt auch für die Vertreter der Medien.

## **BEKANNTMACHUNG**

der Sitzung des Ortsbeirates Worms-Pfeddersheim

in der Wahlzeit 2019 - 2024

**am Dienstag, 27.04.2021, um 19.30 Uhr**

**VIDEOKONFERENZ**

## **TAGESORDNUNG**

### **Öffentliche Sitzung**

- 1) Einwohnerfragestunde
- 2) Genehmigung des Protokolls der letzten Ortsbeiratssitzung
- 3) Littering - mobile Jugendarbeit in den Vororten
- 4) Gemeinsamer Antrag des Ortsbeirats - Unterstützung Testzentrum Pfeddersheim
- 5) Haushaltsplan der Stadt Worms für das Haushaltsjahr 2022; Festlegung einer Prioritätenliste für den Stadtteil Worms-Pfeddersheim
- 6) Verschiedenes

Worms-Pfeddersheim, 19.04.2021  
gez. Jens Thill  
Ortsvorsteher

### **HINWEIS:**

Aufgrund der besonderen Situation durch die Corona-Pandemie wird die Sitzung in Form einer Video-/Telefonkonferenz durchgeführt.

Nach vorheriger Anmeldung Ihrer Teilnahme per E-Mail an [ov-pfeddersheim@worms.de](mailto:ov-pfeddersheim@worms.de) oder per Telefon an 0 62 47 – 24 6 bis spätestens 26. April 2021 erhalten Sie die erforderlichen Zugangsdaten für die Teilnahme an der Video-/Telefonkonferenz.

Dies gilt auch für die Vertreter der Medien.

## S A T Z U N G

### **zur Änderung der Satzung für die Anstalt des öffentlichen Rechts „Entsorgungs- und Baubetrieb Worms AöR“ vom 01.01.2020 (Anstaltssatzung)**

#### **2. Änderungssatzung vom 08.04.2021**

Aufgrund der §§ 24 und 86a der Gemeindeordnung für das Land Rheinland-Pfalz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (GVBl, S.153), zuletzt geändert durch Artikel 37 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (GVBl, S.448) hat der Stadtrat der Stadt Worms in seiner Sitzung am 08.04.2021, Beschluss-Nr. 468/2019-2024 folgende Satzung beschlossen:

#### **Artikel 1**

**Die Satzung für die Anstalt des öffentlichen Rechts „Entsorgungs- und Baubetrieb Worms AöR“ vom 01.01.2020 (Anstaltssatzung) in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 29.10.2020 wird wie folgt geändert:**

##### **I. Einfügen einer Satznummerierung in der gesamten Satzung**

Im gesamten Satzungstext wird in den Absätzen oder den mit einer Gliederungsziffer versehenen Abschnitten, die mehr als einen Satz umfassen, eine Satznummerierung eingefügt. Die Satznummerierung wird unmittelbar vor dem jeweiligen Satz als führende hochgestellte Ziffer angebracht.

Sie ist zur Verdeutlichung in dem beigegeführten Entwurf einer durchgeschriebenen Fassung der Satzung eingefügt.

##### **II. Anpassung der Bezeichnung von Rechtsnormen**

In § 2 Abs. 2 Satz 1 wird die Abkürzung „LKrWG“  
durch folgenden Text ersetzt: „Landeskreislaufwirtschaftsgesetz (LKrWG)“

In § 2 Abs. 3 Satz 1 wird die Abkürzung „LWG“  
durch folgenden Text ersetzt: „Landeswassergesetz (LWG)“

In § 4 Abs. 3 wird die Abkürzung „VwVfG“  
durch folgenden Text ersetzt: „des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG)“

##### **III. § 2 Absatz 4 wird wie folgt geändert:**

**Die aktuelle - wie folgt lautende - Fassung**

- (4) Für den Betriebszweig „Straßenreinigung“ überträgt die Stadt der Anstalt nach § 86a Abs. 3 GemO die ihr obliegenden Aufgaben nach § 17 Abs. 3 Satz 1 LStrG. Zweck des Betriebszweiges „Straßenreinigung“ ist
- die Reinigung öffentlicher Straßen in der Stadt Worms im Sinne des § 17 Abs. 2 LStrG sowie
  - die Ausführung der Straßenreinigungssatzung einschließlich des Erlasses der entsprechenden Verwaltungsakte.

**wird durch folgende Fassung ersetzt:**

- (4) <sup>1</sup>Für den Betriebszweig „Straßenreinigung“ überträgt die Stadt der Anstalt nach § 86a Abs. 3 GemO die ihr obliegenden Aufgaben nach § 17 Abs. 3 Satz 1 Landesstraßengesetz Rheinland-Pfalz (LStrG) mit Ausnahme der Aufgaben des Winterdienstes. <sup>2</sup>Zweck des Betriebszweiges „Straßenreinigung“ ist
- die Reinigung öffentlicher Straßen in der Stadt Worms im Sinne des § 17 Abs. 2 Ziff. 1 LStrG sowie
  - die Ausführung der Straßenreinigungssatzung einschließlich des Erlasses der entsprechenden Verwaltungsakte.

<sup>3</sup>Für die Aufgabe des Winterdienstes (§ 17 Abs. 2 Ziff. 2 und 3 LStrG) übernimmt die Anstalt die Betriebsführung für die Stadt Worms. <sup>4</sup>Die Anstalt nimmt die aus der Betriebsführung resultierenden Aufgaben wahr und koordiniert die durchzuführenden Maßnahmen im Auftrag der Stadt Worms. <sup>5</sup>Die hierfür erforderliche Abstimmung hinsichtlich des Umfangs erfolgt mittels einer schriftlichen Vereinbarung. <sup>6</sup>Die hierdurch entstehenden Kosten werden der Anstalt von der Stadt Worms erstattet.

**IV. In § 7 Abs. 2 wird wie folgt geändert:**

In Lit. k) wird der Punkt „.“ Am Satzende gestrichen und gegen das Wort „und“ ersetzt. Lit l) beginnt danach in Kleinschreibung.

**V. § 10 Abs. 4 wird wie folgt geändert:**

In § 10 Abs. 4 wird nach dem Zeichen „§“ die Ziffer „5“ eingefügt.

**VI. Änderung der Paragraphen-Nummerierung ab § 12**

Durch das Einfügen eines neuen Textinhalts in § 12 (siehe Gliederungsziff. VII.) ändert sich die Nummerierung der nachfolgenden Paragraphen wie folgt:

- der bisherige § 12 wird textgleich zu § 13,
- der bisherige § 13 wird textgleich zu § 14,
- der bisherige § 14 wird textgleich zu § 15,
- der bisherige § 15 wird textgleich zu § 16,
- der bisherige § 16 wird textgleich zu § 17,
- der bisherige § 17 wird textgleich zu § 18.

## VII. An Stelle des bisherigen § 12 wird folgende Fassung neu eingefügt:

### **§ 12 Beteiligungsmanagement, Beteiligungsbericht**

- (1) <sup>1</sup>Für ihre Beteiligungen an Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts richtet die Anstalt ein Beteiligungsmanagement als festen Bestandteil ihrer Organisation ein. <sup>2</sup>Das Beteiligungsmanagement der Anstalt gewährleistet die Einhaltung der für die Beteiligungen nach Satz 1 geltenden rechtlichen Bestimmungen, insbesondere des § 87 GemO i. V. m. § 86a Abs. 5 GemO. <sup>3</sup>Zu den Aufgaben des Beteiligungsmanagements zählen explizit die der Anstalt nach § 87 Abs. 4 GemO obliegenden Verpflichtungen zur Steuerung und Überwachung der Beteiligungen im Hinblick auf die nachhaltige Erfüllung des öffentlichen Zwecks sowie deren wirtschaftliche Führung.
- (2) <sup>1</sup>Im Rahmen des Beteiligungscontrollings nach Abs. 1 Satz 3 erstellt das Beteiligungsmanagement der Anstalt für die in ihrer Bilanz geführten Beteiligungen einen Beteiligungsbericht im Sinne des § 90 Abs. 2 der GemO. <sup>2</sup>Unabhängig von der jährlichen Berichtspflicht nach Satz 1 ist der Verwaltungsrat bei einer erfolgsgefährdenden Entwicklung einer Beteiligung innerhalb eines angemessenen Zeitraums zu informieren. <sup>3</sup>Die Information hat so zu erfolgen, dass evtl. erforderliche Beschlussfassungen über erforderliche Maßnahmen noch wirksam getroffen werden können.

### **Artikel 2**

Im Übrigen bleibt es bei der seitherigen Fassung der Satzung.

### **Artikel 3**

Artikel 1 tritt nach Bekanntgabe in Kraft.

Worms, 12.04.2021  
Stadtverwaltung Worms  
gez. Adolf Kessel  
Oberbürgermeister

### **Hinweis**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen, wenn die Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist (§ 24 Abs. 6 Satz 4 GemO RLP).



## S A T Z U N G

### **für die Anstalt des öffentlichen Rechts „Entsorgungs- und Baubetrieb Worms AöR“ vom 01.01.2020 (Anstaltssatzung)**

Aufgrund der §§ 24 und 86a der Gemeindeordnung für das Land Rheinland-Pfalz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S.153), zuletzt geändert durch Artikel 37 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (GVBl. S. 448) in Verbindung mit der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) vom 05.10.1999 (GVBl. S. 373) hat der Stadtrat der Stadt Worms in seiner Sitzung am 04.12.2019, Beschluss-Nr. 153/2019-2024 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Rechtsform, Name, Sitz, Stammkapital**

- (1) <sup>1</sup>Die Entsorgungs- und Baubetrieb AöR der Stadt Worms ist eine Einrichtung der Stadt Worms in der Rechtsform einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts (Anstalt). <sup>2</sup>Die Anstalt wird durch Umwandlung des bestehenden Eigenbetriebes Entsorgungs- und Baubetrieb der Stadt Worms nach Maßgabe der näheren Bestimmungen dieser Satzung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge begründet.
- (2) <sup>1</sup>Die Anstalt führt den Namen „Entsorgungs- und Baubetrieb“ mit dem Zusatz „Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Worms“. <sup>2</sup>Sie tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. <sup>3</sup>Die Kurzbezeichnung lautet „Entsorgungs- und Baubetrieb Worms AöR“ oder „ebwo AöR“.
- (3) Die Anstalt hat ihren Sitz in Worms.
- (4) Das Stammkapital der Anstalt beträgt 13.000.000,00 Euro.
- (5) Die Anstalt führt als Dienstsiegel das Wappen der Stadt Worms mit der umlaufenden Schrift „Entsorgungs- und Baubetrieb Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Worms“.

#### **§ 2 Gegenstand der Anstalt (Anstaltszweck)**

- (1) <sup>1</sup>Die Entsorgungs- und Baubetrieb AöR der Stadt Worms wird nach der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO), der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung Rheinland-Pfalz (EigAnVo) und den Bestimmungen dieser Satzung geführt. <sup>2</sup>Sie besteht aus den Betriebszweigen Abfallwirtschaft, Abwasserentsorgung, Straßenreinigung, Baubetrieb, Projektentwicklung und Abschleppdienst. <sup>3</sup>Des Weiteren obliegt ihr die Betriebsführung für den Winterdienst für die Stadt Worms.
- (2) <sup>1</sup>Für den Betriebszweig „Abfallwirtschaft“ überträgt die Stadt der Anstalt ihre abfallwirtschaftlichen Aufgaben, einschließlich des Betriebes der Bauschuttdeponie, der Kompostanlage, der Wertstoffhöfe und weiterer abfallwirtschaftlicher Außenanlagen, die ihr als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträgerin nach § 3 Abs. 1 Satz 2 Landeskreislaufwirtschaftsgesetz (LKrWG) obliegen, nach § 86a Abs. 3 GemO.

<sup>2</sup>Zweck des Betriebszweiges „Abfallwirtschaft“ ist insbesondere

- a) die Beratung der Bevölkerung, der Gewerbetreibenden und der Industrie in Fragen der Abfallvermeidung und der Abfallverwertung,
- b) die Wiederverwertung von Abfällen,
- c) die Sammlung und Entsorgung von Abfällen,
- d) die Ausführung der Abfallentsorgungssatzung und der Abfallentsorgungsgebührensatzung einschließlich des Erlasses der entsprechenden Verwaltungsakte sowie
- e) die Erstellung und Umsetzung des Abfallwirtschaftskonzeptes der Stadt Worms.

(3) <sup>1</sup>Für den Betriebszweig „Abwasserentsorgung“ überträgt die Stadt der Anstalt ihre wasserrechtlichen Aufgaben, die ihr durch § 57 Abs. 1 Landeswassergesetz (LWG) zugewiesen sind, nach § 86a Abs. 3 GemO. <sup>2</sup>Zweck des Betriebszweiges „Abwasserentsorgung“ ist

- a) die Beratung der Bevölkerung, des Gewerbes und der Industrie in Fragen der Abwassermeidung und der sicheren bzw. ordnungsgemäßen Ableitung von Abwässern,
- b) die Ableitung, Reinigung und unschädliche Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser von Grundstücken auf dem Gebiet der Stadt Worms sowie Planung, Bau, Unterhaltung und Betrieb des hierzu erforderlichen Kanalnetzes, der Kläranlage und der weiteren erforderlichen abwassertechnischen Einrichtungen,
- c) die Reinigung und unschädliche Beseitigung von Abwässern von Gebieten anderer Gebietskörperschaften bzw. deren Abwasserzweckverbänden im Rahmen entsprechender öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen,
- d) die Ausführung der Allgemeinen Entwässerungssatzung und der Abwasserentgeltsatzung einschließlich des Erlasses der entsprechenden Verwaltungsakte sowie
- e) die von der Stadt Worms übertragene Aufgabe der Außengebietsentwässerung.

(4) <sup>1</sup>Für den Betriebszweig „Straßenreinigung“ überträgt die Stadt der Anstalt nach § 86a Abs. 3 GemO die ihr obliegenden Aufgaben nach § 17 Abs. 3 Satz 1 Landesstraßengesetz Rheinland-Pfalz (LStrG) mit Ausnahme der Aufgaben des Winterdienstes. <sup>2</sup>Zweck des Betriebszweiges „Straßenreinigung“ ist

- c) die Reinigung öffentlicher Straßen in der Stadt Worms im Sinne des § 17 Abs. 2 Ziff. 1 LStrG sowie
- d) die Ausführung der Straßenreinigungssatzung einschließlich des Erlasses der entsprechenden Verwaltungsakte.

<sup>3</sup>Für die Aufgabe des Winterdienstes (§ 17 Abs. 2 Ziff. 2 und 3 LStrG) übernimmt die Anstalt die Betriebsführung für die Stadt Worms. <sup>4</sup>Die Anstalt nimmt die aus der Betriebsführung resultierenden Aufgaben wahr und koordiniert die durchzuführenden Maßnahmen im Auftrag der Stadt Worms. <sup>5</sup>Die hierfür erforderliche Abstimmung hinsichtlich des Umfangs erfolgt mittels einer schriftlichen Vereinbarung. <sup>6</sup>Die hierdurch entstehenden Kosten werden der Anstalt von der Stadt Worms erstattet.

(5) <sup>1</sup>Die Stadt überträgt der Anstalt nach § 86a Abs. 3 GemO weiter den von ihr als freiwillige Aufgabe der Selbstverwaltung wahrgenommenen Betrieb des Baubetriebshofs und dessen Tätigkeiten. <sup>2</sup>Zweck des Betriebszweiges „Baubetrieb“ ist

- a) die Unterhaltung der öffentlichen Verkehrsflächen auf dem Gebiet der Stadt Worms,
- b) die Unterhaltung der öffentlichen Grünflächen in der Stadt Worms einschließlich der Spiel- und Sportplätze,

- c) die Unterhaltung der Liegenschaften (Gebäude und Außenanlagen) der Stadt Worms und ihrer Gesellschaften sowie
- d) die Durchführung sonstiger technischer Leistungen, so zum Beispiel im Rahmen der technischen Unterstützung von Veranstaltungen auf dem Gebiet der Stadt Worms oder im Auftrag der Stadt Worms.
- (6) <sup>1</sup>Darüber hinaus kann die Anstalt im Rahmen des Betriebszweiges „Projektentwicklung“ insbesondere Grundstücke für eine Nutzung durch die Stadt Worms oder sonstige von der Stadt Worms zur Nutzung berechtigter Dritter erwerben, entwickeln, erschließen und bereitstellen. <sup>2</sup>Sie kann auch die hierfür erforderlichen Planungen und Baumaßnahmen zum Zwecke der Errichtung von Gebäuden, Betriebseinrichtungen und der weiteren, jeweils erforderlichen Infrastruktur vornehmen. <sup>3</sup>Die Anstalt kann Grundstücke auch veräußern und Erbbaupachten vergeben.
- (7) <sup>1</sup>Für den Betriebszweig „Abschleppdienst“ überträgt die Stadt der Anstalt nach § 86a Abs. 3 GemO die ihr obliegenden Aufgaben für den Tätigkeitsbereich der Sicherstellungen und Verwahrung von Fahrzeugen aufgrund polizeilicher Maßnahmen nach § 6 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes Rheinland-Pfalz (POG) i. V. m. den §§ 4 und 5 POG sowie § 66 Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz Rheinland-Pfalz (LVwVG) und § 25 POG.
- <sup>2</sup>Zweck des Betriebszweiges „Abschleppdienst“ ist das Sicherstellen von Fahrzeugen als polizeiliche Maßnahme mittels der Durchführung von Abschleppmaßnahmen auf Anordnung der Ordnungsbehörde, die Verwahrung der sichergestellten Fahrzeuge auf einem geeigneten Gelände sowie deren Herausgabe nach Freigabe durch die Ordnungsbehörde.
- (8) <sup>1</sup>Über die Aufgaben, die sich aus den Absätzen 2 bis 7 ergeben, hinaus ist die Anstalt zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, die ihrem Zweck unmittelbar oder mittelbar dienlich sind und durch die der Anstaltszweck gefördert wird. <sup>2</sup>Sie kann die in den Absätzen 2 bis 7 bezeichneten Aufgaben unter Beachtung der jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der Bestimmungen der Gemeindeordnung und des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit, auch für andere Gemeinden wahrnehmen.
- (9) Die Anstalt kann sich im Rahmen ihres Zwecks und der gesetzlichen Vorschriften anderer Unternehmen bedienen sowie sich an ähnlichen oder anderen Unternehmen beteiligen, solche gründen oder erwerben.
- (10) <sup>1</sup>Soweit die Stadt Worms im Rahmen öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen gegenüber Dritten Aufgaben übernommen hat, die den übertragenen Aufgabengebieten zuzurechnen sind, wird die Anstalt in die Pflichtenstellung der Stadt Worms aus der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung eintreten. <sup>2</sup>Sollte dies nicht möglich oder im Einzelfall nicht gewünscht sein, überträgt die Stadt Worms die Aufgabe gemäß § 86a Abs. 3 GemO auf die Anstalt.
- (11) Die Anstalt verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht.

### § 3 Kompetenzen der Anstalt

- (1) <sup>1</sup>Die Anstalt ist nach § 86a Abs. 3 GemO berechtigt, Satzungen für die nach § 2 übertragenen Aufgaben zu erlassen, insbesondere auch gemäß § 26 GemO einen Anschluss- und Benutzungszwang vorzuschreiben. <sup>2</sup>Die Stadt Worms überträgt der Anstalt insoweit auch das ihr gemäß Kommunalabgabengesetz für das Land Rheinland-Pfalz (KAG) zustehende

Recht, Gebühren, Beiträge und Entgelte im Zusammenhang mit den wahrzunehmenden Aufgaben gemäß § 2 dieser Satzung zu erheben sowie deren Höhe festzusetzen. <sup>3</sup>Dies gilt auch für das Recht, die in diesem Zusammenhang ergangenen Bescheide gemäß den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Rheinland-Pfalz (LVwVG) zu vollstrecken.

- (2) <sup>1</sup>Die Anstalt kann Beschäftigte anstellen, versetzen, eingruppieren und entlassen. <sup>2</sup>Die Regelungen des Landesgleichstellungsgesetzes des Landes Rheinland-Pfalz (LGG) sowie § 61 GemO gelten entsprechend. <sup>3</sup>Sie wird Mitglied des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Rheinland-Pfalz.
- (3) <sup>1</sup>Lieferungen und Leistungen bzw. der Austausch von Leistungen zwischen der Stadt und der Anstalt sind angemessen zu vergüten. <sup>2</sup>Hierüber sind entsprechende Regelungen zu treffen, die der Schriftform bedürfen.

## § 4 Organe

- (1) Organe der Anstalt sind
  - a) der Vorstand (§ 5) und
  - b) der Verwaltungsrat (§§ 6 bis 8).
- (2) <sup>1</sup>Die Mitglieder aller Organe der Anstalt sind zur Verschwiegenheit über alle vertraulichen Angelegenheiten sowie über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Anstalt verpflichtet. <sup>2</sup>Die Pflicht besteht für die Mitglieder auch nach ihrem Ausscheiden aus der Anstalt fort. <sup>3</sup>Sie gilt nicht gegenüber den Organen der Stadt.
- (3) § 22 GemO und §§ 20, 21 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) finden entsprechende Anwendung.

## § 5 Vorstand

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Anstalt in eigener Verantwortung nach Maßgabe der Gesetze, der vorliegenden Satzung und der Beschlüsse des Verwaltungsrates.
- (2) <sup>1</sup>Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern. <sup>2</sup>Die Bestellung erfolgt nach Maßgabe dieser Satzung durch den Verwaltungsrat unter Beteiligung des Personalrates für die Dauer von fünf Jahren. <sup>3</sup>Eine Wiederbestellung ist zulässig. <sup>4</sup>Der Vorstand vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) <sup>5</sup>Die Anstalt wird nach außen durch die beiden Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten. <sup>6</sup>Der Vorstand kann seine Vertretungsbefugnis mit Zustimmung des Verwaltungsrates und durch schriftliche Erklärung auf Beschäftigte der Anstalt übertragen. <sup>7</sup>Weitere Vertretungsbefugnisse sowie die Zuständigkeitsbereiche der Vorstandsmitglieder werden in der Geschäftsordnung für den Vorstand geregelt.
- (4) Der Verwaltungsrat kann die Bestellung zum Vorstand vorzeitig aus wichtigem Grund widerrufen.

- (5) <sup>1</sup>Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und ihm auf Anforderung in allen Angelegenheiten Auskunft zu geben. <sup>2</sup>Er hat dem Verwaltungsrat einmal jährlich einen Zwischenbericht über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplanes zur Kenntnis vorzulegen. <sup>3</sup>Des Weiteren hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplanes erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. <sup>4</sup>Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt haben können, ist neben dem Verwaltungsrat auch der für Finanzen zuständige Dezernent sowie der Oberbürgermeister unverzüglich zu unterrichten; § 33 GemO gilt entsprechend.
- (6) <sup>1</sup>Der Vorstand ist zuständig für sämtliche arbeitsrechtliche Entscheidungen gegenüber den Arbeitnehmern der Anstalt, einschließlich deren Einstellung nach Maßgabe des vom Verwaltungsrat genehmigten Wirtschaftsplans und dem diesem beigefügten Stellenplan. <sup>2</sup>Werden vom Vorstand Kündigungen oder Abmahnungen gegen einen Arbeitnehmer ausgesprochen, sind der Oberbürgermeister und der Beigeordnete, zu dessen Geschäftsbereich die der Anstalt übertragenen Aufgaben gehören, zu informieren.
- (7) <sup>1</sup>Dem Vorstand obliegt die laufende Geschäftsführung der Anstalt. <sup>2</sup>Hierzu gehören insbesondere
- die Erwirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge, einschließlich der Abwicklung des Leistungsaustauschs,
  - die Führung und der Einsatz des Personals sowie die Entscheidungen über Personalangelegenheiten, soweit sie nicht der Zustimmung des Verwaltungsrats unterliegen (§ 7 Abs. 3 lit. g),
  - die Anordnung von Instandsetzungsarbeiten sowie der notwendigen Herstellung von baulichen Anlagen, Betriebseinrichtungen oder betrieblicher Infrastruktur,
  - die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung,
  - die Aufstellung des Wirtschaftsplanes einschließlich der Anlagen gemäß § 33 der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung, des Jahresabschlusses und des Lageberichtes,
  - der Abschluss von Verträgen, sofern diese der laufenden Verwaltung dienen oder deren Wert im Einzelfall 40.000,00 Euro nicht übersteigt,
  - die kurzfristige Stundung oder befristete Niederschlagung von Forderungen bis zu 50.000,00 Euro und bis zu 25.000,00 Euro über ein Jahr hinaus,
  - die Niederschlagung oder den Erlass von Forderungen bis zu einer Höhe von 5.000,00 Euro,
  - die Führung von Rechtsstreitigkeiten, soweit sie einen Streitwert von 50.000,00 Euro nicht übersteigen.
- (8) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der insbesondere die Zuständigkeitsbereiche der Vorstandsmitglieder geregelt sind.

## § 6 Verwaltungsrat

- (1) <sup>1</sup>Der Verwaltungsrat besteht aus einem Vorsitzenden, elf weiteren stimmberechtigten und vom Stadtrat zu wählenden Mitgliedern sowie vier Mitarbeitervertretern. <sup>2</sup>Für die Mitglieder sowie die Mitarbeitervertreter können Stellvertreter bestellt werden.

- (2) <sup>1</sup>Die Mitarbeitervertretung wird von den Mitarbeitern der Anstalt in geheimer und unmittelbarer Wahl gewählt. <sup>2</sup>Die Mitarbeitervertretung nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teil.
- (3) <sup>1</sup>Die Amtszeit der weiteren durch den Stadtrat gewählten Mitglieder des Verwaltungsrates endet zeitgleich mit dem Ende der Wahlperiode des Stadtrates oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Stadtrat. <sup>2</sup>Die Mitglieder des Verwaltungsrates üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder aus.
- (4) <sup>1</sup>Den Vorsitz führt der Oberbürgermeister. <sup>2</sup>Soweit Beigeordnete mit eigenem Geschäftsbereich bestellt sind, führt derjenige Beigeordnete den Vorsitz, zu dessen Geschäftsbereich die der Anstalt übertragenen Aufgaben gehören. <sup>3</sup>Sind die übertragenen Aufgaben mehreren Geschäftsbereichen zuzuordnen, so entscheidet der Oberbürgermeister über den Vorsitz.
- (5) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die auch eine angemessene Entschädigung der Verwaltungsratsmitglieder für die Teilnahme an den Sitzungen festsetzt.

## § 7 Aufgaben des Verwaltungsrates

- (1) <sup>1</sup>Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes. <sup>2</sup>Er beschließt über grundsätzliche Angelegenheiten der Anstalt, soweit nicht gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen. <sup>3</sup>Sofern aufgrund der Regelungen dieser Satzung Angelegenheiten durch den Stadtrat zu beschließen sind, berät der Verwaltungsrat die Beschlüsse des Stadtrates vor.
- (2) Der Verwaltungsrat entscheidet insbesondere über
  - a) den Erlass von Satzungen im Rahmen der durch diese Satzung übertragenen Aufgabenbereiche nach § 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 1,
  - b) die Festsetzung der öffentlich-rechtlichen Abgaben und Entgelte sowie Tarife,
  - c) die Beschlussfassung über den vom Vorstand aufgestellten Wirtschafts- und Finanzplan nebst Anlagen,
  - d) die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses,
  - e) die Ergebnisverwendung,
  - f) die Bestellung des Abschlussprüfers,
  - g) die Bestellung und die Abberufung der Vorstandsmitglieder,
  - h) die Entlastung des Vorstandes,
  - i) die Erteilung und den Widerruf von Handlungsvollmachten,
  - j) die Entsendung von Vertretern der Anstalt in ein Organ eines Beteiligungsunternehmens,
  - k) den Erlass und die Änderung der Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat und
  - l) die Einstellung und Eingruppierung der Beschäftigten ab Entgeltgruppe 9b TVöD
- (3) Der Vorstand bedarf der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsrates zu
  - a) der Festsetzung allgemeiner Bedingungen und Regeln für Lieferungen und Leistungen, soweit bei einer öffentlich-rechtlichen Regelung des Benutzungsverhältnisses die Bedingungen und Regelungen nicht in Satzungen festgelegt werden,

- b) erfolgsgefährdende Mehraufwendungen gemäß § 5 Abs. 4 Satz 3 und Mehrausgaben i. S. d. § 33 i. V. m. § 17 Abs. 5 EigAnVO, sofern diese im Einzelfall einen Betrag von 3 v. Tausend (3 Promille) der Bilanzsumme des letzten Jahresabschlusses überschreiten,
  - c) dem Verzicht auf Ansprüche aller Art, soweit er nicht unter § 5 Abs. 6 lit. h) fällt,
  - d) Rechtsgeschäften, soweit sie nicht unter § 5 Abs. 6 lit. f) fallen,
  - e) der Stundung von Zahlungsverpflichtungen und dem Erlass von Forderungen, soweit sie nicht unter § 5 Abs. 6 lit. g) und lit. h) fallen,
  - f) der Führung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von Vergleichen, soweit sie einen Wert von 50.000,00 Euro überschreiten,
  - g) der Übernahme von Bürgschaften ab einer Höhe von 50.000,00 Euro.
- (4) <sup>1</sup>In dringenden Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Verwaltungsrates unterliegen, trifft – falls der Verwaltungsrat nicht rechtzeitig einberufen werden kann und sonst erhebliche Nachteile oder Gefahren entstehen können – der Vorstand im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates die notwendigen Maßnahmen. <sup>2</sup>Über diese Maßnahmen hat der Vorstand den Verwaltungsrat unverzüglich zu unterrichten.
- (5) Der Vorsitzende des Verwaltungsrates vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich gegenüber dem Vorstand.

## § 8 Einberufung und Beschlussfassung

- (1) <sup>1</sup>Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung oder Einladung mittels E-Mail bzw. einer Übermittlung in sonstiger elektronischer Form des Vorsitzenden des Verwaltungsrates zusammen. <sup>2</sup>Die Einladung muss Tag, Zeit, Ort und die Tagesordnung angeben und den Mitgliedern des Verwaltungsrates spätestens sieben volle Kalendertage vor der Sitzung zugehen. <sup>3</sup>In dringenden Fällen kann die Einladungsfrist verkürzt werden, auf die Verkürzung ist in der Einladung hinzuweisen.
- (2) <sup>1</sup>Sitzungen des Verwaltungsrates sind mindestens viermal jährlich einzuberufen. <sup>2</sup>Sie sollen dabei mindestens einmal vierteljährlich stattfinden. <sup>3</sup>Der Verwaltungsrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Viertel seiner stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstands, der zu den Aufgaben des Verwaltungsrates gehören muss, dies beantragen.
- (3) <sup>1</sup>Sitzungen des Verwaltungsrates werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates geleitet. <sup>2</sup>Sie finden am Sitz der Anstalt in Worms statt. <sup>3</sup>Mit einfachem Beschluss des Verwaltungsrates kann der Sitzungsort aus besonderem Grund auch an einen anderen Ort verlegt werden.
- (4) <sup>1</sup>Der Verwaltungsrat entscheidet in der Regel durch Beschlüsse in Sitzungen. <sup>2</sup>Er ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder bzw. deren Stellvertreter anwesend sind, darunter der Vorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter.
- (5) <sup>3</sup>Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann ein Beschluss gefasst werden, wenn die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat mehrheitlich zustimmt oder sämtliche stimmberechtigte Mitglieder des Verwaltungsrates bzw. deren Stellvertreter anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

- (6) <sup>1</sup>Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. <sup>2</sup>Bei der zweiten Ladung muss auf diese Folge ausdrücklich hingewiesen werden.
- (7) Der Verwaltungsrat kann auch unter Verzicht auf die Formvorschriften der Einberufung zu einer Sitzung zusammentreten, sofern alle Mitglieder hiermit einverstanden sind.
- (8) Sofern kein Verwaltungsratsmitglied widerspricht, können nach Ermessen des Vorsitzenden Beschlüsse in eiligen oder einfachen Angelegenheiten auch durch Einholen der Erklärungen in schriftlicher Form gefasst werden.
- (9) <sup>1</sup>Alle Beschlüsse des Verwaltungsrates werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. <sup>2</sup>Stimmenthaltungen werden nicht gewertet. <sup>3</sup>Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (10) <sup>1</sup>Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. <sup>2</sup>Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates zu unterzeichnen und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zu Genehmigung vorzulegen. <sup>3</sup>Die Niederschrift muss mindestens den Tag und den Ort der Sitzung, die Namen der Teilnehmer, die Tagesordnung, den Wortlaut der Beschlüsse sowie das Ergebnis der Abstimmungen enthalten. <sup>4</sup>Jedes Verwaltungsratsmitglied und die Stadt Worms erhalten eine Abschrift der Niederschrift.
- (11) <sup>1</sup>Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil. <sup>2</sup>Sofern der Verwaltungsrat keine gegenteiligen Beschlüsse fasst.
- (12) § 35 GemO ist entsprechend auf die Sitzungen des Verwaltungsrats anzuwenden.

## § 9 Stadtrat

- (1) <sup>1</sup>Bei Entscheidungen des Verwaltungsrates von besonderer bzw. grundsätzlicher Bedeutung ist die Zustimmung des Stadtrats erforderlich. <sup>2</sup>Hierunter fallen insbesondere
  - a) die Gründung, der Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen,
  - b) Abschluss und Änderung von Verträgen im Sinne der §§ 291, 292 Abs. 1 AktG,
  - c) Änderung der Anstaltssatzung,
  - d) Auflösung der Anstalt,
  - e) Veräußerung von Betriebszweigen.
- (2) Der Stadtrat kann vom Vorstand und vom Verwaltungsrat Auskunft in allen Angelegenheiten der Anstalt verlangen.
- (3) Der Stadtrat ist befugt, den Mitgliedern des Verwaltungsrates in entsprechender Anwendung von § 88 Abs. 1 Satz 6 GemO Richtlinien und Weisungen zu erteilen.

## § 10 Verpflichtungserklärung

- (1) <sup>1</sup>Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform. <sup>2</sup>Die Unterzeichnung erfolgt handschriftlich unter dem Namen „Entsorgungs- und Baubetrieb Worms, Anstalt des öffentlichen



Rechts“, durch die jeweiligen Vertretungsberechtigten unter Verwendung des Dienstsiegels.

- (2) <sup>1</sup>Der Vorstand unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, der Stellvertreter mit dem Zusatz „In Vertretung“, Prokuristen mit dem Zusatz „ppa.“ und Beschäftigte im Rahmen ihrer Zuständigkeit und Verantwortlichkeit mit dem Zusatz „Im Auftrag“. <sup>2</sup>Erklärungen des Verwaltungsrats werden vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall seinem Stellvertreter unter der Bezeichnung „Verwaltungsrat des Entsorgungs- und Baubetriebs Worms, Anstalt des öffentlichen Rechts“ abgegeben.
- (3) <sup>1</sup>Der Verwaltungsrat kann weitere Formerfordernisse regeln. <sup>2</sup>Er kann auch bestimmen, dass Geschäfte der laufenden Verwaltung, die für die Anstalt finanziell unerheblich sind, ohne Einhaltung einer bestimmten Form beschlossen werden können.
- (4) § 5 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

## **§ 11 Wirtschaftsführung, Rechnungswesen, Vermögensverwaltung und Prüfung**

- (1) <sup>1</sup>Die Anstalt ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen. <sup>2</sup>Es gelten die Vorschriften des § 86b Abs. 5 GemO und ergänzend die Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz vom 05. Oktober 1999 (GVBl. S. 373) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Stadt Worms hat jederzeit das Recht, eine Kassen-, Buch- und Betriebsprüfung durchzuführen bzw. Dritte damit zu beauftragen.

## **§ 12 Beteiligungsmanagement, Beteiligungsbericht**

- (1) <sup>1</sup>Für ihre Beteiligungen an Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts richtet die Anstalt ein Beteiligungsmanagement als festen Bestandteil ihrer Organisation ein. <sup>2</sup>Das Beteiligungsmanagement der Anstalt gewährleistet die Einhaltung der für die Beteiligungen nach Satz 1 geltenden rechtlichen Bestimmungen, insbesondere des § 87 GemO i. V. m. § 86a Abs. 5 GemO. <sup>3</sup>Zu den Aufgaben des Beteiligungsmanagements zählen explizit die der Anstalt nach § 87 Abs. 4 GemO obliegenden Verpflichtungen zur Steuerung und Überwachung der Beteiligungen im Hinblick auf die nachhaltige Erfüllung des öffentlichen Zwecks sowie deren wirtschaftliche Führung.
- (2) <sup>1</sup>Im Rahmen des Beteiligungscontrollings nach Abs. 1 Satz 3 erstellt das Beteiligungsmanagement der Anstalt für die in ihrer Bilanz geführten Beteiligungen einen Beteiligungsbericht im Sinne des § 90 Abs. 2 der GemO. <sup>2</sup>Unabhängig von der jährlichen Berichtspflicht nach Satz 1 ist der Verwaltungsrat bei einer erfolgsgefährdenden Entwicklung einer Beteiligung innerhalb eines angemessenen Zeitraums zu informieren. <sup>3</sup>Die Information hat so zu erfolgen, dass evtl. erforderliche Beschlussfassungen über erforderliche Maßnahmen noch wirksam getroffen werden können.

## § 13 Jahresabschluss, örtliche und überörtliche Rechnungsprüfung

- (1) <sup>1</sup>Der Vorstand hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung nach § 89 Abs. 1 GemO dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen. <sup>2</sup>Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen.
- (2) <sup>1</sup>Der Bericht über die Abschlussprüfung muss eine Spartenrechnung enthalten, die Auskunft darüber gibt, aus welchen Betätigungen sich das Jahresergebnis im Einzelnen zusammensetzt. <sup>2</sup>Der Jahresabschluss, der Lagebericht, die Erfolgsberichte und der Bericht über die Abschlussprüfung sind dem Oberbürgermeister der Stadt Worms vorzulegen.
- (3) <sup>1</sup>Für die Aufstellung, Feststellung, und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts gelten die Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz. <sup>2</sup>Es sind die für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches entsprechend anzuwenden.  
<sup>3</sup>Bei der Prüfung des Jahresabschlusses sind die nach § 53 Haushaltsgrundsätzegegesetz vorgesehenen Prüfungsfeststellungen zu treffen. <sup>4</sup>Über die Prüfung ist schriftlich zu berichten.
- (4) Der Stadt Worms, der Aufsichtsbehörde und dem Landesrechnungshof Rheinland-Pfalz werden die sich aus § 54 Abs. 1 Haushaltsgrundsätzegegesetz ergebenden Rechte eingeräumt.
- (5) <sup>1</sup>Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Worms hat das Recht, die Kassen-, Buch- und Betriebsführung sowie die Prüfung der Vergabe von Aufträgen vorzunehmen. <sup>2</sup>Prüfungsberichte sind dem Verwaltungsrat zur Kenntnis zu bringen.
- (6) Dem Rechnungshof Rheinland-Pfalz wird das Recht zur überörtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Anstalt nach Maßgabe des § 110 Abs. 5 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz eingeräumt.

## § 14 Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsplan

- (1) <sup>1</sup>Das Wirtschaftsjahr der Anstalt ist das Kalenderjahr. <sup>2</sup>Soweit die Anstalt im Laufe eines Kalenderjahres entsteht, ist das Entstehungsjahr ein Rumpfgeschäftsjahr.
- (2) <sup>1</sup>Der Vorstand stellt in Anwendung der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz vor Beginn des Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan auf. <sup>2</sup>Der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen. <sup>3</sup>Der Wirtschaftsplan umfasst den Vermögens-, den Erfolgsplan und die Stellenübersicht.
- (3) Für Leistungen, die den Haushalt der Stadt Worms belasten, ist mit der Aufstellung des Wirtschaftsplanes die für die Haushaltsführung der Stadt Worms zuständige Stelle über die zu erwartenden jährlichen Kosten mit dem Ziel des Einvernehmens zu informieren.

- (4) Der vom Vorstand aufgestellte Wirtschaftsplan sowie der Finanzplan ist rechtzeitig vor Beginn des betreffenden Jahres dem Verwaltungsrat zu Kenntnis zu bringen.

## § 15 Bekanntmachungen

- (1) Die Bekanntmachungen der Anstalt erfolgen im Amtsblatt der Stadt Worms.
- (2) <sup>1</sup>Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses ist entsprechend Abs. 1 bekannt zu geben. <sup>2</sup>Gleichzeitig sind der Jahresabschluss, der Lagebericht, der Bestätigungsvermerk oder der Vermerk über dessen Versagung und des Bestätigungsberichts öffentlich auszulegen, in der ortsüblichen Bekanntgabe ist auf die Auslegung hinzuweisen.

## § 16 Überleitungsvorschriften

- (1) <sup>1</sup>Die Einzelheiten des Übergangs der Beschäftigten auf die Anstalt werden in einem Personalüberleitungsvertrag gesondert geregelt. <sup>2</sup>Für die bei der Anstalt eingesetzten Beamten gelten die Bestimmungen des Beamtenrechts.
- (2) <sup>1</sup>Die Anstalt tritt ansonsten im Wege der Gesamtrechtsnachfolge in alle Rechte und Pflichten der Stadt Worms ein, die im Zusammenhang mit den übertragenen Aufgaben und Betätigungen stehen. <sup>2</sup>Hierzu gehört insbesondere das notwendige Anlage- und Betriebsvermögen einschließlich der Grundstücke auf der Grundlage des Jahresabschlusses des Eigenbetriebs „Entsorgungs- und Baubetrieb der Stadt Worms“ zum 31.12.2019.
- (3) Die Satzungen der Stadt Worms gelten mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Stadt Worms die Anstalt tritt, solange fort, bis in diesen Angelegenheiten eine neue Satzung erlassen bzw. die bestehenden geändert werden.

## § 17 Auflösung der Anstalt

<sup>1</sup>Der Stadtrat entscheidet über die Auflösung der Anstalt. <sup>2</sup>Im Fall ihrer Auflösung geht ihr Vermögen auf die Stadt Worms im Wege der Gesamtrechtsnachfolge über. <sup>3</sup>Die zu diesem Zeitpunkt bei der Anstalt in einem Arbeitsverhältnis stehenden Arbeitnehmer werden Arbeitnehmer der Stadt Worms. <sup>4</sup>Bestehende Verbindlichkeiten werden von der Stadt Worms getragen. <sup>5</sup>Die nach §§ 2, 3 Abs. 1 dieser Satzung übertragenen Aufgaben fallen an die Stadt Worms zurück. <sup>6</sup>Nach der Auflösung gilt die Anstalt als fortbestehend, solange und soweit der Zweck der Abwicklung es erfordert. <sup>7</sup>Dies gilt insbesondere für Folgekosten aus der Tätigkeit der Anstalt.

## § 18 Inkrafttreten

<sup>1</sup>Die Anstalt entsteht mit Inkraftsetzung dieser Satzung zum 01.01.2020. <sup>2</sup>Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Entsorgungs- und Baubetrieb der Stadt Worms“ vom 01.10.1990 einschließlich der hierzu erfassten Änderungssatzungen außer Kraft.

Worms, 11.12.2019  
Stadtverwaltung Worms  
in Vertretung  
gez. Uwe Franz  
Beigeordneter

## Hinweis

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen, wenn die Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist (§ 24 Abs. 6 Satz 4 GemO RLP).

1. Änderungssatzung vom 29.10.2020. Aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 28.10.2020 Beschluss-Nr. 374/2019-2024. In Kraft getreten am 01.11.2020. Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Worms Nr. 49 am 30.10.2020. Inhalt: Änderung in § 1 Abs. 1; § 2 Abs. 1; Abs. 7 neu, bisherige Absatz 8 textgleich zu Absatz 9, der bisherige Absatz 9 textgleich zu Absatz 10 und der bisherige Absatz 10 textgleich zu einem neuen Absatz 11, § 7 Abs. Buchstabe l) neu;

2. Änderungssatzung vom 08.04.2021. Aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 08.04.2021 Beschluss-Nr. 468/2019-2024. In Kraft getreten am 17.04.2021. Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Worms Nr. 25 am 23.04.2021. Inhalt: Einfügung einer Satznummerierung. Anpassung der Bezeichnung von Rechtsnormen. Änderung in § 2 Abs. 4; § 7 Abs. 2; Abs. 10 Abs. 4, § 12 neu, bisheriger § 12 textgleich zu § 13, § 13 textgleich zu § 14, § 15 textgleich zu § 16, § 17 textgleich zu § 18.

## ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG

### **über die öffentliche Bekanntgabe eines Grenztermins zum Zwecke der Bestimmung und Abmarkung von Flurstücksgrenzen in der Stadt Worms, Gemarkung Ibersheim**

In der **Gemarkung Ibersheim** wird am 12.05.2021 um 10:00 Uhr ein Grenztermin durchgeführt, in dem Flurstücksgrenzen nach § 17 des Landesgesetzes über das amtliche Vermessungswesen (LGVerm) bestimmt und abgemarkt werden sollen.

Betroffen hiervon ist das Flurstück: Ibersheim, Flur 1, Flurstück 159/31.

Den Eigentümerinnen, Eigentümern oder Erbbauberechtigten der vor genannten Flurstücke wird im Grenztermin Gelegenheit gegeben, sich zu den für die Bestimmung und Abmarkung der Flurstücksgrenzen erheblichen Tatsachen zu äußern (Anhörung).

Der Grenztermin findet vor Ort statt.

**Treffpunkt:** Wiese zwischen der Friedhofshalle Ibersheim und der Weschnitzstraße

**Die Vertretung durch eine schriftlich bevollmächtigte Person ist möglich. Die Ihnen entstehenden Kosten für die Anwesenheit bei der Liegenschaftsvermessung oder die Teilnahme am Grenztermin können nicht erstattet werden. Bitte bringen Sie zum Grenztermin Ausweispapiere (z. B. Personalausweis, Reisepass) mit.**

Es wird darauf hingewiesen, dass die Flurstücksgrenzen auch ohne die Anwesenheit der Eigentümerinnen, Eigentümer oder Erbbauberechtigten vorgenannter Flurstücke im Grenztermin bestimmt und abgemarkt werden können.

Eigentümerinnen, Eigentümern oder Erbbauberechtigten, die am Grenztermin nicht teilnehmen können, wird das Ergebnis nachträglich schriftlich oder öffentlich bekannt gegeben.

Die geltenden pandemiebedingten Abstands- und Hygieneregeln sind bei Teilnahme im Grenztermin einzuhalten. Für die Dauer des Termins besteht Maskenpflicht.

Für etwaige Rückfragen wenden Sie sich bitte an die nachstehende öffentliche Vermessungsstelle.

Abteilung 6.2 - Stadtvermessung und Geoinformationen

Marktplatz 2

67547 Worms

Telefon: (0 62 41) 8 53 – 62 05

E-Mail: [stadtvermessung@worms.de](mailto:stadtvermessung@worms.de)

Worms, 20.04.2021  
Stadtverwaltung Worms  
gez. Henning Stramm  
Obervermessungsrat

## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

### der Kreisverwaltung Mainz-Bingen

Am Freitag, den 30.04.2021, findet um 16:00 Uhr eine öffentliche Sitzung des Regionaltages Rheinhessen (als Videokonferenz) mit folgender Tagesordnung statt:

- 1      Mobilitätskonzept für Rheinhessen - Sachstandsbericht durch die Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe
- 2      Berichte aus den Arbeitsgruppen  
(AG Digitalisierung, AG Bezahlbarer Wohnraum für Rheinhessen)
- 3      Bildung einer Arbeitsgruppe Rheinhessen Kultur
- 4      Bildung einer Arbeitsgruppe Gesundheit und Pflege
- 5      Beratung und Empfehlungsbeschluss für die vier Gebietskörperschaften über die Änderung der Vereinbarung des Regionaltages Rheinhessen
- 6      Schulentwicklungsplanung und Schülerlenkung
- 7      Verschiedenes

Ingelheim am Rhein, 19.04.2021  
Kreisverwaltung Mainz-Bingen  
Dorothea Schäfer  
Landrätin  
Vorsitzende des Regionaltages Rheinhessen

### **HINWEIS:**

An der Sitzung kann über einen separaten öffentlichen Online-Konferenzraum teilgenommen werden. Der Zugangslink ist auf der Homepage des Landkreises unter [www.mainz-bingen.de](http://www.mainz-bingen.de) unter der Rubrik Politik & Verwaltung Digitale Gremiensitzungen abrufbar.

## **IMPRESSUM**

Herausgeber:  
V.i.S.d.P.  
Stadtverwaltung Worms  
Marktplatz 2  
67547 Worms  
Tel. 06241/ 853-1202  
E-Mail: [amtsblatt@worms.de](mailto:amtsblatt@worms.de)

Layout und Gestaltung: Abt. 1.02 – Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Rathausdruckerei  
Druck: Rathausdruckerei

Ansprechpartnerin: Eva Muth (Abt. 1.02)

Druckfehler vorbehalten!